

Bekanntmachungsnachweis zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Benachrichtigung in dem Verwaltungsverfahren

Frau Marielle-Celine Meissner, geb. am 27.01.2001,
zuletzt wohnhaft in 72649 Wolfschlugen, Esslinger Str. 1

hat das Landratsamt Esslingen – Fahrerlaubnisbehörde – ein Schriftstück zuzustellen. Da der Aufenthalt der o.g. Person nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG) vom 03.07.2007 (GBl. S. 293), in Kraft seit 01.10.2007, in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bei dem zuzustellenden Schriftstück handelt es sich um eine Entscheidung des Landratsamts Esslingen vom 03.05.2024, Az.: 232-134.32:00722563/Fu, betreffend einer Fahrerlaubnisangelegenheit.

Der Zustellungsempfänger oder sein Bevollmächtigter können das Schriftstück beim Landratsamt Esslingen, Führerscheinstelle, Am Aussichtsturm 7, 73207 Plochingen, innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten einsehen.

Esslingen a. N., 03.05.2024


Unterschrift



Datum der Bekanntmachung _____

Ende der Bekanntmachung _____

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag – Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch	13:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	13:30 bis 18:00 Uhr